



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

21. Juni 2012

Nr. 7/2012

Inhalt

Seite

- | | | |
|---|--|---|
| 1 | Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Fachhochschule Nordhausen (FHN-Serviceverfahrenssatzung) | 2 |
|---|--|---|

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html) zur Verfügung.

**Satzung zur Regelung des
Zulassungsverfahrens für
Studiengänge im Dialogorientierten
Serviceverfahren der Stiftung für
Hochschulzulassung durch die
Fachhochschule Nordhausen
(FHN-Serviceverfahrensatzung)**

Aufgrund des § 13 Abs. 2 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes - ThürHZG - vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Mai 2011 (GVBl. S. 87) in Verbindung mit § 35a der Thüringer Vergabeverordnung -ThürVVO - vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 17.04.2012 (GVBl. S. 134) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes - ThürHG - vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und § 7 Abs. 1 Ziff. 13 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule Nordhausen die folgende Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung (NDH-Serviceverfahrensatzung). Der Hochschulrat der Fachhochschule Nordhausen hat die Satzung am 13. Juni 2012 beschlossen.

Das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur hat die Satzung am 15. Juni 2012 unter dem Geschäftszeichen 41-5515-89 genehmigt.

**§ 1
Anwendungsbereich**

(1) Diese Satzung regelt die hochschulspezifischen Einzelheiten des Dialogorientierten Serviceverfahrens an der Fachhochschule Nordhausen, soweit die Studiengänge in das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung nach § 13 ThürHZG einbezogen sind.

(2) An der Fachhochschule Nordhausen ist der Studiengang Internationale Betriebswirtschaft (Bachelor of Arts) in das Dialogorientierte Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogen.

(3) Für den in Absatz 2 benannten Studiengang beauftragt die Fachhochschule Nordhausen die Stiftung für Hochschulzulassung mit der Durchführung des Dialogorientierten Serviceverfahrens; insbesondere mit der Durchführung des Mehrfachzulassungsabgleichs.

**§ 2
Zulassungsantrag**

(1) Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Webportal der Fachhochschule Nordhausen zu übermitteln.

(2) Neben dem ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformular ist der Fachhochschule Nordhausen bis zum Ablauf der in § 26 ThürVVO genannten Fristen (Ausschlussfrist) eine einfache Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung einzureichen.

**§ 3
Losverfahren**

Werden Clearingverfahren durchgeführt und sind nach Abschluss des Clearingverfahrens in einem Studiengang noch freie Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, führt die Fachhochschule Nordhausen ein Losverfahren gemäß § 27 Abs. 7 ThürVVO durch. Detaillierte Angaben für den Ablauf des Losverfahrens werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Antragsfrist in geeigneter Weise bekannt gemacht sowie unter www.fh-nordhausen.de/losverfahren.html eingestellt.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

Nordhausen, 14. Juni 2012

gez. Wagner

Der Präsident
Fachhochschule Nordhausen